Kurzer Prozess - faires Urteil

Unternehmen gehen immer häufiger zu Schiedsgerichten statt zum staatlichen Gericht

Ein Rechtsstreit ist nie angenehm: jeder Prozess bedeutet für die Parteien eine zeitliche und finanzielle Belastung sowie einen – teils jahrlangen – Zustand der Unsicherheit über das Ergebnis. Speziell für Wirtschaftsunternehmen haben juristische Auseinandersetzungen vor staatlichen Gerichten oft erhebliche weitere Nachteile. Ein alltägliches Beispiel: zwei Unternehmen schließen einen langfristigen Kooperationsvertrag, etwa über die gemeinsame Entwicklung und spätere Fertigung eines neuen Produktes. Während dieser Zusammenarbeit entstehen unter anderem Patente, wichtiges Know How und die ersten Prototypen. Nach einigen Jahren entstehen nun Probleme: einer der Partner ist etwa nicht mehr in der Lage, gewisse Verpflichtungen zu erfüllen, weil wichtige Mitarbeiter seines Forschungsteams gekündigt haben. Oder die Vertragspartner haben unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie das entwickelte Produkt vermarktet werden soll. Eine gütliche Einigung scheitert, es kommt zum Prozess.

Vor einem staatlichen Gericht dauert ein solches Verfahren – wegen deren notorischer Überlastung und des Instanzenzuges – realistischer Weise zwischen zwei bis sieben Jahren. Während dieser Schwebephase leben beide Unternehmen in völliger Unsicherheit über das Ergebnis des Verfahren und können die nötigen unternehmerischen Maßnahmen nicht oder nur unter Vorbehalt durchführen. Ferner haben die Parteien keinen Einfluss darauf, welche Richter über ihren Fall entscheiden. Die juristische Kompetenz der staatlichen Richter ist zwar sehr hoch, viele Unternehmer beklagen jedoch, dass Richtern häufig geringes Wissen über wirtschaftliche Abläufe und branchenspezifische Gepflogenheiten besitzen. Dies zieht den Prozess weiter in die Länge, weil diese dem Gericht ausführlich erläutert werden müssen – teils in Schriftsätzen von mehr als hundert Seiten. Entsprechend hoch sind die Gerichts- und insbesondere die Anwaltskosten, vor allem in der zweiten und dritten Instanz. Am unangenehmsten ist für Firmen aber häufig die Tatsache, dass ein Prozess vor einem staatlichen Gericht in einer öffentlichen Verhandlung stattfindet, also für jedermann zugänglich. Im schlimmsten Fall erleiden die beteiligten Unternehmen durch die Medienberichterstattung einen Image schaden und Konkurrenzfirmen erfahren interessante Details über geschäftliche Interna und Entwicklungsprojekte.

Aus all diesen Gründen suchen immer mehr Unternehmer und Rechtsabteilungen nach Alternativen. Die Zivilprozessordnung bietet für solche Interessenlagen in den §§ 1025 bis 1066 ein geeignetes Instrument. Hiernach können die Vertragsparteien für akute oder mögliche künftige Streitfälle die Zuständigkeit eines privaten, selbst gewählten Schiedsgerichts vereinbaren, welches den Rechtsstreit dann anstelle des staatlichen Gerichts entscheidet. Diese Normen wurden 1997 reformiert und noch praxisgerechter gestaltet. Seitdem werden solche Schiedsgerichte in der Wirtschaftspraxis immer beliebter. Durch eine solche Schiedsvereinbarung verpflichten sich die Parteien, im Streitfall nicht mehr beim staatlichen Gericht zu klagen, sondern den Prozess vor dem Schiedsgericht zu führen. Ein Hauptvorteil hierbei ist, dass der gesamte Prozess diskret zwischen den Parteien stattfindet und dadurch die Geschäftsinterna sowie die Tatsache des Rechtsstreits selbst nicht an Presse und Wettbewerber dringt. Weiter bestimmen die Parteien selbst Personen ihres Vertrauens als Schiedsrichter. Meist handelt es sich hierbei ebenfalls um Volljuristen, die aber durch eine jahrelange Tätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet als Branchenkenner ausgewiesen sind. Häufig werden auch –

vor allem in techniklastigen Verfahren – Ingenieure als Beisitzer benannt und nur der Vorsitzende ist Volljurist. Ferner können die Parteien Verfahrensregeln nach ihren Bedürfnissen individuell ausgestalten. Sitzt ein Kooperationspartner etwa in China oder Kanada, kann das Schiedsgericht die Verhandlung und etwaige Zeugenvernehmungen beispielsweise kostengünstig als Videokonferenz durchführen. Schließlich sind Schiedsverfahren meist erheblich kürzer als Prozesse vor Zivilgerichten. Haben die Parteien in ihrem Vertrag vereinbart, dass in einer Instanz abschließend entschieden werden soll, fällt das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch in den meisten Fällen innerhalb von sechs bis zwölf Monaten. Dieser ist dann, nach kurzer formaler Prüfung durch das Oberlandesgericht, ebenso vollstreckbar wie das Urteil eines staatlichen Gerichts.

In anderen Ländern, insbesondere im ango-amerikanischen Raum aber zum Beispiel auch in Frankreich, sind solche Schiedsverfahren – international Arbitration genannt – schon sehr viel weiter verbreitet und stellen dort den Regelfall, das Verfahren vor staatlichen Gerichten die Ausnahme dar. Für internationale Vertragsbeziehungen bezeichnen viele Wirtschaftsanwälte es fast schon als ein Muss, die Zuständigkeit von Schiedsgerichten festzulegen. Andernfalls begeben sich beide Parteien in äußerst komplizierte Probleme der internationalen Gerichtszuständigkeiten, der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile. Schiedssprüche von Arbitration-Courts werden dadegen, auch in den USA, meist unproblematisch akzeptiert und vollstreckt. Auch bei rein innerdeutschen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen haben Schiedsverfahren aber viele Vorteile. © Rechtsanwalt Bernhard Schmeilzl, Graf & Partner München

Schiedsgericht statt Zivilgericht – die klügere Alternative?

Interview mit Wirtschaftsanwalt Bernhard Schmeilzl, Graf & Partner, München

Frage: Sie empfehlen Unternehmern häufig die Vereinbarung von Schiedsklauseln. Was haben Sie eigentlich gegen staatliche Gerichte?

Rechtsanwalt Schmeilzl: Gar nichts, im Gegenteil. Die Gerichte, insbesondere die Kammern für Handelssachen arbeiten hervorragend. Trotzdem ist ein Schiedsgericht in manchen Konstellationen eine noch bessere Alternative. Kürzere Verfahrensdauer, selbst ausgewählte Branchenexperten als Richter und ein nichtöffentliches, diskretes Verfahren sind drei schlagende Argumente.

In welchen Fällen empfehlen Sie Ihren Mandanten die Vereinbarung einer Schiedsklausel?

Fast immer bei internationalen Vertragsbeziehungen, insbesondere bei Kooperationen mit Partnern in Nordamerika oder im asiatischen Raum. Aber auch wenn beide Vertragspartner aus Deutschland kommen ist eine Schiedsklausel oft sinnvoll, etwa wenn es um geheimhaltungsbedürftige Daten oder komplexe Vertragsinhalte geht.

Wäre es nicht einfacher, bei internationalen Verträgen die Geltung deutschen Rechts und einen Gerichtsstand in Deutschland zu vereinbaren?

Theoretisch wäre das eine gute Alternative. In der Praxis kann man derartige Klauseln in den Vertragsverhandlungen aber selten durchsetzen. Doch selbst wenn der

Vertragspartner eine solche Klausel einmal akzeptiert, bestehen im Ernstfall - wenn also tatsächlich ein Streit zwischen den Parteien entsteht - trotzdem erhebliche Risiken: anglo-amerikanische Gerichte ignorieren Gerichtszuständigkeitsklauseln leider oft und ziehen den Prozess dann doch an sich. So findet sich dann ein deutsches Unternehmen, das auf einen Vertragspassus wie „Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München" vertraut, plötzlich vor einem US-Gericht in Texas oder Kalifornien wieder. Wegen des völlig anderen Rechtssystems und den damit verbundenen immensen Kosten ist das natürlich meist eine Katastrophe. Das Unternehmen hat dann keine reelle Chance mehr, seine rechtlichen Interessen durchzusetzen.

Welche Befugnisse hat ein solches Schiedsgericht? Kann es überhaupt Zeugen laden und Zwangsmittel verhängen?

Das Schiedsgericht kann die Details des Verfahrens - innerhalb der anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze - selbst festlegen, insbesondere auch Sachverständige bestellen und Zeugen laden. Weigert sich ein Zeuge, zu erscheinen, kann das Schiedsgericht staatliche Hilfe in Anspruch nehmen und ihn zwangsweise vorführen lassen. Im Ergebnis bestehen somit kaum Unterschiede.

Was muss ein Unternehmen konkret tun, wenn es sich für ein Schiedsgericht entschieden hat? Wie findet man geeignete Schiedsrichter?

Im Regelfall bestimmt jede Vertragspartei eine Person ihres Vertrauens als Richter. Diese beiden Richter müssen sich dann gemeinsam auf eine neutrale dritte Person einigen, die den Vorsitz übernimmt. So ist eine faire Besetzung des Schiedsgerichts garantiert. Jede Partei sollte einen erfahrenen Rechtsanwalt, einen staatlichen Richter mit Branchenkenntnissen oder – je nach Inhalt des Rechtsstreits - einen Sachverständigen mit Erfahrung in juristischen Verfahren benennen. Wenn man selbst keine geeignete Person kennt, geben die Anwaltskammern oder etwa die Institution für Schiedsgerichtsbarkeit gerne Empfehlungen. In internationalen Verfahren sollte der Richter natürlich gut Englisch sprechen und Grundkenntnisse des anglo-amerikanischen Rechtssystems besitzen, da diese Prinzipien oft in die praktische Arbeit der internationalen Schiedsgerichte einfließen.

Qualifizierte Personen lassen sich wohl kaum ohne Honorar als Schiedsrichter benennen. Ist ein solches Verfahren wirklich erheblich billiger als ein Prozess vor einem staatlichen Gericht?

In der Tat fällt für die Tätigkeit der Schiedsrichter natürlich Honorar an. Diese sind hier aber – anders als die staatlichen Gerichtskosten – frei vereinbar. Gerade bei sehr hohen Streitwerten sind die Kosten der Schiedsgerichte daher oft niedriger als Gerichtsgebühren. Eine weitere Kostenersparnis ergibt sich meist daraus, dass der Prozess nur über eine Instanz geführt wird, weil gerade eine schnelle und abschließende Entscheidung gewünscht ist, damit die Parteien so früh wie möglich weiterarbeiten können.

Nehmen wir an, das Verfahren ist nach einigen Monaten erfolgreich abgeschlossen. Ist die Entscheidung des Schiedsgerichts wirklich mit einem echten Urteil vergleichbar?

Ja, diese Entscheidung, der sog. Schiedsspruch, ist für die Beteiligten verbindlich. Hält sich die unterlegene Partei nicht an die Entscheidung, kann man mit dem Schiedsspruch ebenso die Zwangsvollstreckung beantragen wie mit einem staatlichen

Urteil. Vor allem ausländische Gerichte erkennen – überraschend aber wahr – oft sehr viel einfacher Schiedssprüche als Grundlage der Zwangsvollstreckung an, als Urteile ausländischer staatlicher Gerichte.

Können sich die Parteien, die in ihrem Vertrag die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart haben, trotzdem noch an ein staatliches Gericht wenden?

Die Schiedsklausel ist zunächst verbindlich. Eine Partei kann es sich also später nicht einseitig anders überlegen und etwa doch Klage zum Landgericht erheben. Sind sich die Parteien dagegen einig, können sie jederzeit den Prozess vor dem staatlichen Gericht führen. Die staatlichen Gerichte wachen im Übrigen auch darüber, dass im Schiedsverfahren die wichtigsten rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten wurden. Sie prüfen die Entscheidung des Schiedsgerichts zwar nicht inhaltlich nach, kontrollieren aber, dass keine grobe Verletzung von Verfahrensregeln vorliegt.

Warum wird trotz dieser Vorteile Ihrer Ansicht nach diese Möglichkeit eines Schiedsgerichts in Deutschland noch relativ selten genutzt? Wie kann sich ein Unternehmer informieren, der in seine Verträge künftig Schiedsklauseln verwenden möchte?

Im Unterschied zu vielen anderen Ländern gibt es in Deutschland keine ausgeprägte Arbitration-Tradition. Außerdem führt dieses Thema in der Juristenausbildung ein Schattendasein, die meisten jungen Juristen hören dazu im Studium und Referendariat meist kein Wort. So bleibt es für viele Anwälte eine fremde Materie und sie empfehlen es deshalb ihren Mandanten auch nicht. Seit einigen Jahren führt aber die Globalisierung dazu, dass auch deutsche Unternehmer und Rechtsabteilungen dieses interessante Instrument immer besser kennen und schätzen lernen. Bei Interesse sollte man seinen Anwalt oder einen Notar fragen.

Vielen Dank für das Gespräch.

- - -

Der Autor ist Partner der Wirtschaftskanzlei Graf & Partner mit Niederlassungen in München und Regensburg. Er ist überwiegend auf dem Gebiet des Unternehmensrechts, Erbrechts sowie des Arzt- und Medizinsrechts tätig. Neben der Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland hat er ferner einen Abschluss als Master of Laws von der englischen University Leicester in europäischem Wirtschaftsrecht. Er ist Mitglied der Deutsch-Britischen sowie der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung. Weitere Informationen unter: www.grafpartner.com